

“Soldaten sind Mörder”

Christoph Weller

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Weller, Christoph. 1990. “Soldaten sind Mörder’.” *Rundbrief des Vereins für Friedenspädagogik Tübingen* 1990 (1): 11–26.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Das Thema

»Soldaten sind Mörder«*

Sind Soldaten Mörder, potentielle Mörder, potentielle Totschläger oder nichts von alledem? Zweimal, 1931 durch Kurt Tucholsky und 1989 durch ein Landgerichtsurteil gegen Peter Augst, führte diese Frage zu ausführlichen öffentlichen Auseinandersetzungen. In dem »Soldaten-Urteil« des Landgerichts Frankfurt war die Äußerung des Arztes zwar als Beleidigung gewertet worden, das Gericht hatte dem 42jährigen Arzt jedoch die »Wahrnehmung berechtigter Interessen« zugebilligt und ihn freigesprochen. Er habe die Grenzen der Meinungsfreiheit nach dem Grundgesetz nicht überschritten. Diese Entscheidung ist in der Öffentlichkeit heftig umstritten. Der Generalinspekteur der Bundeswehr, Dieter Wellershoff, wertete die Haltung des Landgerichts als »unerträglich und unbegreiflich« und kündigte seinen Rücktritt an, falls es bei dem Urteil bleibe.

Im folgenden sollen für die weitere Auseinandersetzung wichtige Texte dokumentiert werden: Auszüge aus dem Urteil, aus einem Gutachten und aus der Bundestagsdebatte. Ein Rückblick auf die Auseinandersetzungen am Ende der Weimarer Republik, als Carl von Ossietzky für dieselbe Sache schon vor Gericht stand, ermöglicht es auch historische Bezüge herzustellen.

»Soldatenurteil« – Der Tatbestand

Zusammenfassung nach der mündlichen Begründung von Wolfgang Gehrke, Vorsitzender Richter in Frankfurt, veröffentlicht in: Frankfurter Rundschau, 28.10.1989, S. 10 f.

Am 31. August 1984 fand in der Friedrich-Ebert-Schule in Frankfurt eine Podiumsdiskussion vor Schülern statt. Auf dem Podium befanden sich als Vertreter der Bundeswehr Hauptmann

* Die Dokumente hat Christoph Weller zusammengestellt.

Zu dem »Soldatenurteil« wird im Spätsommer eine ausführliche Dokumentation beim Verein erscheinen.

Witt, ein Jugendoffizier in Uniform, und als Vertreter der Ärzteinitiative gegen den Atomkrieg Dr. Augst sowie ein evangelischer Pfarrer. Zu Beginn der Veranstaltung wurde zunächst der Fernsehfilm »Logik des Schreckens, Teil II« gezeigt.

Der Film löste große Betroffenheit und Stille aus. Ein Schüler rief: »Da kann man ja nur weglaufen.« Bei der anschließenden Diskussion erhielt zunächst Hauptmann Witt das Wort zu einem etwa 20-minütigen Statement. Er griff den Fluchtgedanken des Schülers auf und sagte, weglaufen mache wenig Sinn, hier sei man sicherer als irgendwo anders. Er schilderte dann das sicherheitspolitische Konzept von Bundeswehr und NATO in bezug auf die Bedrohung durch den Warschauer Pakt und ging auf die Nachrüstungsdebatte ein, zu der er die Richtigkeit der Stationierung neuer Atomraketen in Westeuropa im Zusammenhang mit dem Verhandlungsangebot der NATO über eine Abrüstung darlegte. Anschließend kam Dr. Augst zu Wort. Er hatte den Eindruck gewonnen, daß die Schüler durch die nüchternen Ausführungen des Offiziers »eingelullt« worden seien, daß unter ihnen Sprachlosigkeit und Ohnmachtsgefühle um sich gegriffen hätten und sie mit dem Zahlenmaterial nichts hätten anfangen können.

Deshalb ging er direkt auf die mit einem möglichen Atomkrieg verbundene Massenvernichtung von Menschen ein. Den Fluchtgedanken des Schülers erklärte er für verständlich, aber für nicht hilfreich, denn es könne in einem Nuklearkrieg für die Betroffenen kein Entrinnen geben, vielmehr würde es so sein, daß die Überlebenden die Toten beneiden würden. Bei dieser Perspektive müsse sich jeder – auch die zuhörenden Schüler – die Frage nach der Berechtigung militärischer Gewalt stellen, ein Thema, das weitgehend tabuisiert werde. Im Krieg müßten Menschen als Soldaten etwas tun, das für sie im »normalen« Leben völlig undenkbar sei, nämlich andere Menschen – unter Umständen in Massen – zu töten. Das sei in jeder Armee so, da gebe es keinen prinzipiellen Unterschied zwischen US-Armee, Roter Armee, Volksarmee oder Bundeswehr.

Damit die Soldaten dazu bereit seien, würde ihnen drillmäßig - vor allem in den ersten drei Monaten der Grundausbildung - militärische Rituale (Formalausbildung), Scheibenschießen und ähnliches sowie das Prinzip von Befehl und Gehorsam beigebracht, wodurch im Bedarfsfall die natürliche Tötungshemmung zurückgedrängt werde. Das reflexartige Ausführen eines Befehls ohne Nachdenken über die Folgen werde durch die modernen Waffentechnologien gestützt. Das müsse im Kriegsfall als Mord bezeichnet werden.

Wenn sie – die Schüler – zur Bundeswehr gingen, könnten sie im Kriegsfall zwangsläufig zu Mördern werden. In diesem Zusammenhang sagte Dr. Augst: »Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder« – an den Jugendoffizier gewandt – »auch Sie, Herr Witt.«

Er wollte damit – so hat er in der Hauptverhandlung erklärt – die Paradoxität militärischer Gewalt deutlich machen, die darin bestehe, daß jeder Soldat – auch ein persönlich so ehrenwerter und freundlicher Mensch wie der Jugendoffizier – im Krieg zum Mörder werden könne, jeder Soldat sei Opfer und Täter zugleich.

Herr Witt fühlte sich durch die Äußerung getroffen und forderte Dr. Augst auf, diese persönliche Beleidigung zurückzunehmen, sonst würde er versuchen, dies auf einem anderen Weg zu erreichen.

Das Urteil

»Die rechtliche Überprüfung dieses Sachverhaltes ergibt, daß Herr Dr. Augst sich weder wegen Volksverhetzung, noch wegen Beleidigung strafbar gemacht hat, und deshalb freizusprechen ist.

I. Der Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) ist als ein Delikt gegen die Menschlichkeit konzipiert und dient nicht dem erweiterten Ehrenschatz. Er will den öffentlichen Frieden schützen, der durch böswillige, zu Haß und Gewalttaten gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen aufstachelnde Angriffe gegen die Menschenwürde dieser Gruppen empfindlich gefährdet würde. Durch das Erfordernis des Menschenwürdeangriffs soll – darauf hat das OLG ausdrücklich hingewiesen – »verhütet (werden), daß die Strafvorschrift auch auf solche politischen, wirtschaftlichen und sozialen Auseinandersetzungen angewandt wird, die (nicht) durch die Strafverfolgung ... unterbunden werden dürfen«.

Bei Anlegung dieses Maßstabes kann davon, daß die Äußerungen des Angeklagten in bezug auf die Soldaten der Bundeswehr – und nur diese kommen als verletzter Bevölkerungsteil in Betracht – eine Volksverhetzung darstellt, keine Rede sein.

Es genügt nämlich nicht, daß diesen Soldaten hier möglicherweise ehrenrührige Verhaltensweisen zugesprochen wurden. Von einem Angriff gegen die Menschenwürde der Soldaten könnte nur dann gesprochen werden, wenn diese im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen und ihnen grundsätzlich der Anspruch auf gleichberechtigte Teilnahme am Leben der Gemeinschaft abgesprochen worden wäre. In dieser Definition bestehen in Rechtsprechung und Schrifttum keinerlei Differenzen.

Keine der Äußerungen des Angeklagten war in diesem Sinne gemeint oder konnte so verstanden werden. Die Beweisaufnahme hat gezeigt, daß er – auf die Soldaten bezogen – stets deutlich gemacht hat, daß diese nach seiner Meinung durch entpersönlichten Drill und die moderne Waffentechnologie im Kriegsfall zu Mördern werden können, ohne daß sie sich das jemals hätten vorstellen können. Das soll auf eine schicksalhafte Zwangslage hinweisen, die geradezu zur logischen Voraussetzung hat, daß die betroffenen Personen nicht als ohnehin mordbereit – also moralisch minderwertig – gesehen werden. Aus dem Gesamtzusammenhang des Diskussionsbeitrags von Herrn Dr. Augst ergibt sich eindeutig, daß er mit der Charakterisierung der Soldaten als potentielle Mörder diese nicht aus der Gemeinschaft unseres Staates ausgrenzen, sondern sie zum Nachdenken über ihre Situation veranlassen wollte. Da hieran nach Überzeugung der Kammer nicht der geringste Zweifel bestehen kann, erspare ich mir weitere Ausführungen.

II. Es entfällt aber nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch eine Verurteilung wegen Beleidigung.

Zwar liegt nach Meinung des Gerichts der objektive und subjektive Tatbestand des § 185 StGB vor, doch ist dies nicht strafbar, weil Herr Dr. Augst in Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB gehandelt hat.

Zunächst zum Tatbestand der Beleidigung. Adressat der Äußerungen des Angeklagten war zuerst zweifelsfrei der Nebenkläger Witt, der ja zweimal namentlich als »potentieller Mörder« (in seiner Eigenschaft als Soldat) angesprochen wurde.

Adressat war ferner die Bundeswehr als Institution, soweit bei ihr das Vorhandensein eines »Drills zum Morden« konstatiert wurde. Sie ist als solche nach h.M. beleidigungsfähig, auf die Aufzählung der dazu erforderlichen Kriterien kann ich verzichten. Ein darüberhinausgehendes Abzielen der Äußerungen auf alle einzelnen Soldaten der Bundeswehr ist jedoch nicht festzustellen. (...) In seinem Diskussionsbeitrag hat Dr. Augst jedoch mehrfach und unmißverständlich deutlich gemacht, daß er mit seiner Bezeichnung »potentielle Mörder« alle Soldaten meinte, ganz gleich ob sie solche der US- oder der Roten Armee, der Volksarmee oder der Bundeswehr seien.«

Aus der Begründung des Urteils

»(...) Der Tatsachekern der Äußerungen beruht auf Fakten und Perspektiven, die – wie die Anhörung der Sachverständigen ergeben hat – von besorgniserregenden Dimensionen sind. Sie lassen viele Menschen, wie dies Herr Dr. Augst getan hat, die Frage nach der Berechtigung militärischer Gewalt stellen, auch wenn sie – wie von der Bundeswehr – nur zur Verteidigung gegen völkerrechtswidrige Angriffe eingesetzt wird, und führen bei vielen zu Bewertungen soldatischen Tuns im Krieg und der dazu vorgenommenen militärischen Ausbildung, die derjenigen des Angeklagten entsprechen. Von einer Außenseitermeinung des Angeklagten kann hiernach keine Rede sein.

Nach den Darlegungen aller Sachverständigen ist davon auszugehen, daß in einem künftigen Krieg im dichtbesiedelten Mitteleuropa der Einsatz von Massenvernichtungswaffen – und dazu sind nicht nur nukleare Waffen zu rechnen – entsetzliche Folgen haben würde: Millionen von Toten und Verletzten, gerade auch unter der unbeteiligten Zivilbevölkerung (für die es praktisch keinen Schutz gibt), und durch Strahlenauswirkungen unbewohnbare Gebiete und Schäden auch für künftige Generationen, wie es sie in noch keiner militärischen Auseinandersetzung der Weltgeschichte gegeben hat. Medizinische Versorgung und Hilfe ist kaum möglich, jedenfalls existieren dazu – wie Herr Dr. Häfner erläutert hat – keine Planungen im Sanitätswesen, weil dann ohnehin ein unberechenbares Chaos herrsche.

Von Herrn General Küttel haben wir gehört, daß dieses Szenario nicht eintreten müsse. Begrenzte Kriege würden anders geführt, es gebe eine abgestufte Strategie, die stets darauf abziele, eine Auseinandersetzung möglichst rasch zu beenden, der Kernwaffeneinsatz erfolge ausschließlich unter politischer Kontrolle und nur, wenn eine andersartige Kriegsbeendigung nicht möglich sei. Ein Einsatz gegen Städte mit hoher Zivilbevölkerung sei untersagt – wobei er nicht die Angaben des Sachverständigen Schmidt-Eenboom bestritt, daß damit erst Städte mit mehr als 50.000 bis 60.000 Einwohnern gemeint seien.

Auch danach ist aber – wie es Herr Schmidt-Eenboom überzeugend dargelegt hat – bei der Kriegsführung mit einer Massentötung von Zivilbevölkerung zu rechnen. Herr Küttel hat uns darüber belehrt, daß nach dem Konzept der NATO eine glaubwürdige Abschreckung allein durch konventionelle Waffen nicht möglich sei. Die Wirksamkeit des Prinzips der Abschreckung, das uns den Frieden so lange bewahrt habe, setze das gleichzeitige Vorliegen von drei Kriterien voraus:

1. Es müsse das Potential zur Abschreckung, also auch Nuklearwaffen vorhanden sein.

2. Es müsse die Fähigkeit und der Wille zum Einsatz dieser Waffen vorhanden sein.

3. Der Gegner müsse von den beiden ersten Kriterien überzeugt werden.

Für unser Verfahren ist vor allem die zweite Bedingung von Wichtigkeit: Danach ist es unverzichtbar, daß die Soldaten für den Einsatz von Massenvernichtungswaffen ausgebildet werden und auch lernen, etwaige Hemmungen zum Abschluß dieser Waffen, die zum Beispiel wegen der damit unvermeidbar verbundenen fürchterlichen Auswirkungen auf die an sich zu verteidigende eigene Bevölkerung resultieren könnten, zu überwinden.

Daß diese Kriegsperspektive, für deren Nichteintritt sich die Bundeswehr und ihre Soldaten mit aller Kraft und Überzeugung einsetzen, die sie aber dennoch nicht ausschließen können und deshalb auch darauf vorbereitet sein müssen, viele Menschen in unserem Land – insbesondere die Friedensbewegung, deren Überzeugungen auch die des Angeklagten sind – jeden Krieg (auch den zu Verteidigung geführten) für ein Verbrechen bzw. für Mord halten, ist verständlich. So hat uns die Sachverständige Dr. Birckenbach-Wellmann eine von einem Dozenten an einer Bundeswehr-Hochschule publizierte demoskopische Untersuchung vermittelt, nach der etwa 60 Prozent der Bundesbürger der Behauptung nicht widersprechen, Krieg sei staatlich legitimer Mord. (...)

Es ist im übrigen schwer verständlich, wenn Staatsanwaltschaft und Nebenklägervertreter – wohl im Hinblick auf gleichartige Äußerungen von prominenten Persönlichkeiten wie Einstein und Propst Grüber – auch der jetzige NATO-Generalsekretär und frühere Nebenkläger in diesem Verfahren, Herr Wörner, soll jeden modernen Krieg als Verbrechen bezeichnet haben - in ihren Schlußvorträgen die Bezeichnung des Krieges bzw. des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen als Mord für zulässig erachten, die sich daraus aber eigentlich logisch ergebende Benennung der im Krieg mit diesen Mitteln Kämpfenden als Mörder für strafbar halten, so als gäbe es einen Mord ohne Täter.

Nur angemerkt sei schließlich noch, daß in Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen von der Rechtsprechung – wie ein Blick in viele höchstrichterliche Urteile zeigt – geradezu verlangt wird, daß der die Anerkennung Begehrende vorträgt, er halte – ich zitiere aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1971 – »die Ableistung des Kriegsdienstes mit der Waffe als eigene Teilnahme an einem Verbrechen« für besonders sittlich verwerflich, ohne daß dieser Vortrag jemals als Beleidigung der Bundeswehr erachtet worden wäre.

Nach all dem mußte die Kammer das schöffengerichtliche Urteil aufheben und den Angeklagten freisprechen.«

Aus dem Gutachten von Hanne-Margret Birckenbach

(...)

e) Bedarf es einer gesonderten Ausbildung und gesonderter Ausbildungsmethoden, damit Menschen bereit und fähig werden, als Soldaten kriegsmäßig zu töten?

Diese Frage ist mit »Ja« zu beantworten.

Die Auffassung, es gebe eine naturbedingte Disposition des Menschen zum Krieg wird heute

im wissenschaftlichen Bereich nicht mehr ernsthaft vertreten. Dagegen hat sich folgende Auffassung durchgesetzt: Der Mensch verfügt über die biologische und intellektuelle Möglichkeit, Kriege zu organisieren und zu führen, aber er ist nicht dazu gezwungen bzw. dazu verdammt. Um Krieg führen zu können, bedarf es gesellschaftlicher und institutionalisierter und organisatorischer Vorkehrungen, u.a. der Sozialisation, Erziehung und Ausbildung. Welche das im Einzelnen sind, hängt von den jeweils historischen Gegebenheiten ab: z.B. von der gesellschaftlichen Entwicklung vor allem im Bereich der Organisation von Arbeit, der politischen Verfassung und der Entwicklung der Kriegstechnik.

In allen modernen Industriegesellschaften hat sich, insbesondere wenn sie demokratisch verfaßt sind, ein Spannungsverhältnis zwischen Militär und Gesellschaft, zwischen militärischem und zivilem Leben herausgebildet, das auch als Konflikt zwischen Pazifizierung und Gewalt bzw. als »merkwürdige Gespaltenheit des Zivilisationsprozesses« bezeichnet wird. Dieses Spannungsverhältnis ist in der Bundesrepublik als Folge der deutschen Geschichte und speziell als Folge der Erfahrung von Faschismus und Zweitem Weltkrieg besonders ausgeprägt, läßt sich aber auch in anderen modernen Gesellschaften nachweisen. Der Konflikt läßt sich folgendermaßen umschreiben:

»Im innerstaatlichen Verkehr wird die Gewalttätigkeit von Menschen gegen Menschen tabuisiert und wenn möglich bestraft.« Die nachfolgende Generation wird von klein auf daraufhin erzogen, eigene Aggressionen zu bändigen, zur Durchsetzung eigener Interessen keine physische Gewalt anzuwenden und auch den Krieg als zwischenstaatliche Form der Konfliktbewältigung zu verabscheuen. Heranwachsende lernen mehr oder weniger gezwungenermaßen, den Familienfrieden, den Betriebsfrieden und den Hausfrieden zu respektieren. Sie müssen eine soziale Kompetenz ausbilden, in Konfliktsituationen so zu handeln, daß der Gebrauch physischer Gewalt unterbleibt. Dieser Lernprozeß ist mit heftigen Identitätskrisen verbunden und wird zum großen Teil als Verlust von Handlungsmöglichkeiten, der auf Kompensation drängt, erlebt. Im zivilen Leben scheidet das Mittel der physischen Gewaltanwendung aus dem zur Verfügung stehenden Repertoire aus. Das Gewalttabu wird in der psychischen Struktur der Individuen etabliert. Die Verinnerlichung dieses Sittenkanons ist eine psychosoziale Bedingung ihrer zivilen Existenz. Zwar kommt es trotzdem noch zu physischen Gewalthandlungen, diese aber sind als »abweichendes Verhalten« diskriminiert.

Politische Oppositionsbewegungen dürfen demonstrieren, aber keine Steine werfen. Und wenn jemand sich beleidigt fühlt, hat er viele Möglichkeiten: Er kann es übersehen oder vergessen, er kann eine inhaltliche Auseinandersetzung über die ihm gemachten Vorwürfe suchen und er kann vor Gericht ziehen. Aber eines darf er nicht, was er als Offizier und Ehrenmann vor gar nicht allzu langer Zeit mußte: sich duellieren.

Im zwischenstaatlichen Verkehr gilt dieser Sittenkanon und speziell das Gewaltverbot noch nicht bzw. noch nicht umfassend. Jeder größere Staat bereitet sich kontinuierlich auf gewalttätige Auseinandersetzungen mit anderen Staaten vor. Gewalt liegt im zwischenstaatlichen Bereich – jedenfalls was die staatlichen Rechtfertigungsideologien betrifft – noch im Bereich der Normalität. Auf der praktischen Ebene zwischenstaatlicher Politik gilt das allerdings kaum noch. Auch in der internationalen Politik wachsen die Konfliktpotentiale mit zunehmender Interdependenz und Verflechtung. Und die Welt wäre wahrscheinlich längst vernichtet, wenn die Militärpotentiale tatsächlich noch die konfliktentscheidende Bedeutung hätten, die ihnen

in den sicherheitspolitischen Ideologien zugeschrieben wird.

Aus der Differenz zwischen dem sittlich gebotenen Verhalten im innergesellschaftlichen Verkehr und den sicherheitspolitischen Ideologien entsteht für das Militär ein moralisch unauflösbares Dilemma. Das Militär wird von Gesellschaft und Staat beauftragt, Werte, die im zivilen Leben unabdingbar gelten, außer Kraft zu setzen, bzw. zu modifizieren. Es kommt diesem Auftrag nach, wird aber aus der Gesellschaft (m.E. zurecht) dafür kritisiert, daß es die gültigen Normen friedlichen Zusammenlebens in den Werthaltungen des Soldaten untergraben muß, wenn es seinem Auftrag gerecht werden soll. (...)

In der Ausbildung der Soldaten muß die Institution Militär dieses Dilemma einer unterschiedlichen Bewertung von Gewalthandlungen oder Gewaltandrohungen in zivilem und militärischen Leben durch die »Segmentierung des moralischen Bewußtseins« bewältigen.

Wehrdienstleistende Soldaten sollen nach Kriterien handeln, die sie in ihrer moralischen Entwicklung längst überwunden haben. Junge Menschen, die ins Militär als Soldaten eintreten, müssen folglich nicht nur irgendwelche Handgriffe technischer Art lernen, um eine besondere Art von Maschinen zu bedienen, sondern sie müssen lernen, das in ihrer Psychostruktur etablierte Gewaltverbot (Gewissen) unter bestimmten Bedingungen außer Kraft zu setzen, zu überwinden bzw. zu modifizieren. Dies ist Teil der militärischen Ausbildung jeder Armee heute. Das gilt auch für die Bundeswehr, deren Ausbildung dem sog. Auftrag entspricht. Im Abschnitt »Innere Führung, Erziehung und Ausbildung des Soldaten« (des Verteidigungsweißbuches 1985 - d.V.) heißt es:

»Entscheidender Maßstab für Erziehung und Ausbildung in den Streitkräften sind die hohen Forderungen, die das Gefecht an Führer und Untergebene stellt. Dabei sind Erziehung zur Härte und kriegsnahe Ausbildung Folgerungen aus dem Verteidigungsauftrag und ein Gebot der Verantwortung für die Untergebenen.« (S. 300, Zif. 653)

Im Weißbuch wird jedoch nichts dazu gesagt, worin denn die besondere Härte, die besonderen Belastungen, denen der Soldat im Kriege standhalten soll, bestehen. Diese Aussparung ist typisch für das militärische Schrifttum und auch typisch für die militärpolitische Debatte in der Öffentlichkeit. Es gilt insbesondere für die Dimensionen jenseits der besonderen körperlichen Anstrengungen und des Verlusts von »zivil üblichem Komfort«, nämlich für die Unerträglichkeit des umfassenden Elends im Krieg und für die mit Angst verbundenen Gefahren, selbst getötet zu werden, andere zu töten und schuldig zu werden.

Diese Dimension wird tabuisiert. Daraus erklärt sich auch der folgende Befund, was die Darstellung im Weißbuch betrifft: Weder im Rahmen der Ausführungen zum Auftrag der Streitkräfte noch zur Inneren Führung, Erziehung und Ausbildung der Soldaten, noch in den Ausführungen zur Politischen Bildung und noch im Stichwortverzeichnis des Weißbuches finden sich Ausführungen über die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts, das ja der Intention nach versucht, die menschliche Perspektive über den gebotenen Schutz der Zivilbevölkerung auf der eigenen ebenso wie der gegnerischen Seite aufrechtzuerhalten.

Die spezifischen Mechanismen und Methoden, mit denen im Militär das physische Gewaltverbot allgemein und das Tötungstabu im besonderen außer Kraft gesetzt bzw. modifiziert wird, stehen nicht gerade im Licht der Öffentlichkeitsarbeit des Militärs. Man versucht, das Problem zu verschweigen und beschreibt den militärischen Betrieb eher, wie einen ganz ge-

wöhnlichen Job. (Vgl. auch die Nachwuchswerbung.)

Diese Tabuisierung ist zwar auch, aber nicht nur eine Irreführung der Öffentlichkeit, sondern auch eine psychologisch verständliche Abwehrhaltung gegenüber dem auch im Militär vorhandenen Unbehagen am Auftrag der Institution. Schon das Reden über den Gewalteinsatz löst auch bei Soldaten meist heftige Ängste aus. Zivilisten (und auch ehemaligen Soldaten) fällt es ebenfalls äußerst schwer, darüber zu sprechen. Bei der Ausbildung zum Töten handelt es sich um ein umfassendes Tabu, das auch in der militärsoziologischen Forschung weitgehend noch respektiert wird oder respektiert werden muß. In gewisser Weise behindert der allgemeine Ekel vor der Gewalt die Fähigkeiten, die Gewalt wahrzunehmen, um sie zu beenden. Selbstkritisch füge ich hinzu, daß auch die Friedensforschung mit diesem Tabu ihre Schwierigkeiten hat. Am ehesten wird den Frauen in der Friedensbewegung die Rolle zugemutet, dieses Tabu zu brechen – allerdings um den Preis, nicht ernst genommen zu werden. Da hat sich seit den Zeiten der viel, aber m.E. zu Unrecht belächelten Berta von Suttner nicht viel geändert. (...)

Ich selbst bin davon überzeugt, daß eine Fortentwicklung der Gesellschaften im Hinblick auf die Ausscheidung von physischer, militärischer Gewalt aus dem politischen Repertoire nicht möglich ist, ohne die persönliche Auseinandersetzung von sehr vielen Menschen mit dem Vorwurf, die Option militärischer Gewalt sei zur politischen Konfliktlösung nicht nur ziemlich untauglich, sondern auch in besonderem Maße verwerflich.

Abschließend eine persönliche Erfahrung, die ich vor wenigen Tagen gemacht habe, als ich von diesem Prozeß erzählt habe. Eine 74jährige Rentnerin sagt über ihren Bruder, der im 2. Weltkrieg vor Sevastopol gefallen ist:

»Mein Bruder wurde ermordet, nachdem er so und so viele andere ermordet hatte.«

Das ist eine klare und bittere Aussage. Sie hindert diese Rentnerin nicht im geringsten daran, Liebe und Zärtlichkeit für ihren Bruder zu empfinden, den sie als junge Frau verloren hat. Im Gegenteil, diese persönliche Erfahrung ist für sie Anlaß, aus mitempfundener Schuld heraus, sich in der Friedensbewegung zu engagieren. Sie hat begriffen: Die Aussage, es handelt sich um Mord, kann hilfreich sein, um Nachdenken zu initiieren, aber sie löst nicht das Problem.«

Verschiedene Aspekte des Gutachtens wurden auch in einer überarbeiteten Form unter dem Titel »Das Tabu« in der Wochenzeitung Die Zeit Nr.471/1989, S.56 abgedruckt.

Die Reaktionen der politischen Öffentlichkeit

Thema verfehlt – oder doch nicht?

Stellungnahmen und Presserklärungen sind zum Frankfurter Soldatenurteil in großer Zahl abgegeben worden. Betrachtet man sie etwas genauer stellt sich heraus, daß sie nichts zu den Gründen für den Freispruch, viel aber über die Ehre der Soldaten und die ethische Legitimation des Soldat-Seins sagen. Das Soldatenurteil ist dafür nur der von den Medien akzeptierte Anlaß, sich zu Wort zu melden, um, dies trifft bei den allermeisten Stellungnahmen zu, einen weiteren Legitimationszerfall militärischer Verteidigung aufzuhalten. Dafür setzen PolitikerInnen ihre Macht ein, und auch die Medien wirken mit bei der Manipulation der öffentlichen Auseinandersetzung. Indem PolitikerInnen bei ihren Stellungnahmen das Urteil mißachten und die Urteilsgründe ignorieren, verhindern sie einen angemessenen Diskurs, sowohl über das Soldatenurteil als solches als auch über die ethische Legitimation der Streitkräfte. Es scheint, daß im Akzeptanzverfall der Bundeswehr ihr eigentliches Problem liegt, die öffentliche Diskussion darüber zu verhindern ihre Absicht ist.

Der Beschluß des Verteidigungsausschusses

Auf Antrag der CDU/CSU-, der SPD-, und der F.D.P.-Bundestagsfraktionen hat der Verteidigungsausschuß am 25.10.1989 folgendes beschlossen:

»Die Mitglieder des Verteidigungsausschusses sind tief betroffen und empört über das Urteil der 29. Frankfurter Strafkammer vom 20. Oktober 1989.

Die Soldaten der Bundeswehr leisten auf der Grundlage unserer Verfassung einen für unser Gemeinwesen unverzichtbaren Dienst. Die Behauptung, unsere Soldaten seien potentielle Mörder, ist unerträglich und für die Betroffenen herabsetzend und kränkend. Sie muß deshalb – auch vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit unserer Gerichte – von allen, die für die Bundeswehr politische Verantwortung tragen, entschieden zurückgewiesen werden.

Der Schutz des Rechtes auf freie Meinungsänderung ist mit solcher Rechtsprechung zur unerträglichen Beleidigung derer pervertiert, die den Schutz unserer freiheitlichen Gesellschaft nach außen garantieren.

Von diesem Urteil sind nicht nur die fast 500.000 Soldaten der Bundeswehr, sondern auch deren Mütter, Väter, Frauen und Kinder und damit eine große Gruppe unserer Gesellschaft betroffen. Es darf nicht zugelassen werden, daß mehr als 6 Millionen Männer in der Bundesrepublik Deutschland, die seit 1956 Wehrdienst leisteten, damit als »potentielle Mörder« bezeichnet werden.

Der Bundesminister der Verteidigung wird aufgefordert, den in seiner Ehre verletzten und betroffenen Offizier, der diese abscheuliche, skandalöse Beleidigung ertragen muß, im weiteren Verfahren bei der Wahrnehmung und Durchsetzung seiner individuellen Rechte mit allen Kräften auch in Zukunft zu unterstützen.

Der Bundesminister der Verteidigung wird ferner aufgefordert, ggf. über den Bundesminister der Justiz zu klären, ob Veranlassung besteht, den Ehrschutz der Soldaten und der Institution Bundeswehr im Strafgesetzbuch zu erweitern – dies gilt darüber hinaus für alle staatlichen Einrichtungen und ihre Angehörigen.«

Aus der Bundestagsdebatte vom 26.10.1989 über das »Soldatenurteil«:

Duve (SPD): »(...) Das Gericht hat die Soldaten nicht beschimpft, sondern es hat festgestellt, daß es einen Bürger für eine bestimmte Meinung nicht strafrechtlich verfolgen kann, und das Gericht hat sich ausdrücklich von dessen Meinung distanziert.

Wellershoff hat hier das Herzstück unserer Rechtskultur verletzt. Wer jemanden beleidigt oder über jemanden richtet, darf mit den Taten, um die es geht, nicht gleichgesetzt werden. Das ist das Herzstück unserer Rechtskultur. Der populistische Angriff auf unsere freiheitliche Rechtskultur setzt immer hier an: Es wird versucht, einen Schmierfilm der Unklarheit über einen schwierigen Tatbestand zu reiben, der es dann erlaubt, kollektive Empörung zu schüren. Der Populismus, meine lieben Kollegen, ist eine gefährliche Mechanik. (...)«

Dr. Lippert (GRÜNE): »(...) Ich sage ganz klar: Potentielle Mörder sind wir alle. Die Soldaten sind auch potentielle Opfer. Aber wir Politiker, die wir die Doktrin der massiven nuklearen

Vergeltung unterschreiben, sind genau das. Damit ist der Vorwurf genau da, wohin er gehört. (...)

Dr. Hoyer (F.D.P.): »(...) andererseits haben wir die Verpflichtung, uns unzweideutig vor diejenigen zu stellen, die von diesem Urteil betroffen sind, und das nicht nur, weil wir Verantwortung gegenüber dem Soldaten tragen, der in diesem Fall nicht, zumindest noch nicht, Recht bekommen hat, sondern auch, weil wir schweren Schaden von der Bundeswehr und unserer Sicherheitspolitik abzuwenden haben und weil wir einen Beitrag zur Überwindung der Motivationskrise auch unserer Bundeswehr leisten müssen, die bisher so erfolgreich und so harmonisch in unserer Gesellschaft integriert ist. Das heißt, wir können uns zum Friedensdienst der Bundeswehr bekennen und uns vor die stellen, die ihn in unserem Auftrag leisten. (...)

Wilz (CDU/CSU): »(...) Weltweit gibt es zwei Werte der Bundesrepublik Deutschland, die höchstes Ansehen genießen: zum einen die deutsche Wirtschaft und zum anderen die Bundeswehr. Wir werden es nicht zulassen, daß dieses hohe Ansehen der Bundeswehr, das sie international genießt, durch innenpolitische Fehlritte dieser Art ramponiert wird.

Lassen sie mich feststellen: Wir sind stolz auf diese Bundeswehr. Sie ist, wie es der Kollege Biehle soeben gesagt hat, in der Tat nicht nur die größte, sondern auch die überzeugendste Friedensbewegung, die wir jemals auf deutschem Boden gehabt haben. (...)

Lassen sie mich ferner feststellen: Die Bundeswehr handelt ausschließlich im politischen Auftrag. Wir sind diejenigen, die für all das, was geschieht, zur Verantwortung zu ziehen sind. Ich frage mich: Wenn man schon Soldaten als potentielle Mörder bezeichnet, wie will man dann eigentlich die Politiker bezeichnen, die diesen Auftrag gegeben haben?«

Quelle: Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 171. Sitzung, Bonn, 26.10.1989. S. 12858 - 12869, Auszüge.

Christoph Weller

Das »Soldatenurteil« von 1932

Im Zusammenhang mit dem sogenannten »Frankfurter Soldatenurteil« wird immer wieder auf die Parallelität zum Prozeß gegen Carl von Ossietzky im Jahre 1932 hingewiesen, wobei leider zu oft die wahren Zusammenhänge verwischt oder ungenau wiedergegeben werden. Wichtig erscheint es allemal, sich in Erinnerung zu rufen, in welchem Zusammenhang Kurt Tucholsky den Satz »Soldaten sind Mörder« schrieb, mit welcher Begründung Ossietzky, als Herausgeber der »Weltbühne« für die Texte seines Mitarbeiters verantwortlich, in dieser Sache freigesprochen wurde und was der eigentliche Grund für Ossietzkys Haft war.

Die Weltbühne als Wochenzeitung der linken Intellektuellen, begründet von Siegfried Jacobsohn, bot in den zwanziger Jahren für Kurt Tucholsky den zentralen Ort für seine Veröffentlichungen. Er war meist mit mehreren Beiträgen in dem kleinen, in 15000 Exemplaren erscheinenden Blatt vertreten, was mit ein Grund dafür war, daß er sich dabei

verschiedener Pseudonyme bediente: Theobald Tiger, Peter Panter, Kaspar Hauser und Ignaz Wrobel. Dieser letzte Name stand auch 1931 unter der Glosse, wegen der es gegen Ossietzky, der 1927 zur Anklage wegen Beleidigung kam.

Doch noch vor dem »Soldatenurteil« kam es 1931 zum sogenannten »Weltbühnen-Prozeß« gegen Carl von Ossietzky, der mit seiner Verurteilung zu 18 Monaten Gefängnis wegen Landesverrat endete. Grund war der von Walter Kreiser geschriebene Artikel »Windiges aus der deutschen Luftfahrt« in der Weltbühne vom 12. März 1929, in dem getarnte Etatposten des Reichsverkehrsministeriums kritisiert wurden. »Kreiser berichtete, bei der staatlich subventionierten Zivilluftfahrt gebe es eine geheime Abteilung »M«, in der gegen den Versailler Vertrag und gegen deutsches nationales Recht- Kampfflugzeuge entwickelt und erprobt würden« (Kühnert). Obwohl das Reichsgericht durch Gutachten die Fakten als erwiesen ansehen mußte, stellte es das Staatsinteresse der Geheimhaltung über die Pressefreiheit, sich selbst damit »auf die Seite des Militarismus und Revanchismus« (Kramer) und verurteilte Ossietzky. Am 10. Mai 1932 trat dieser seine Haftstrafe in Berlin an, als »lebendige Demonstration gegen ein höchst richterliches Urteil, das in der Sache politisch tendenziös erscheint und als juristische Arbeit reichlich windschief« (Ossietzky): »Ich gehe nicht aus Gründen der Loyalität ins Gefängnis, sondern weil ich als Eingesperrter am unbequemsten bin« (Weltbühne, 10.5.1932). Knapp zwei Monate später saß Ossietzky schon wieder im Gerichtssaal, im »Soldaten-Prozeß«.

Zum 17. Jahrestag des Kriegsausbruchs hatten Tucholsky und Ossietzky in der Weltbühne vom 4. August 1931 die Botschaft des Papstes, Benedikts XV. von 1915 veröffentlicht, in der dieser die kriegführenden Nationen eindringlich mit antimilitaristischen Tönen mahnte. Seinerzeit war sie von der kaiserlichen Regierung abschwächend gefälscht worden, um ihr ihre pazifistische Wirkung zu nehmen. Tucholsky hatte dem Dokument eine Glosse beigelegt, »Der bewachte Kriegsschauplatz«, in der er Ignaz Wrobel den Widerspruch zwischen dem bürgerlichen Recht auf Unversehrtheit und kriegerischer Aggression darlegen und das ganze auf den Punkt bringen ließ: »Soldaten sind Mörder«.

Der Reichswehrminister stellte gegen Ossietzky als verantwortlichem Redakteur Strafantrag wegen »Beleidigung des Soldatenstandes«. Nach Widersprüchen in der Justiz – das Schöffengericht Charlottenburg lehnte den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil der Aufsatz Wrobels die Reichswehr gar nicht betreffe, wogegen sich die Staatsanwaltschaft beschwerte – fand am 1. Juli 1932 die Verhandlung statt. Ossietzkys Rechtsanwälte Rudolf Olden und Alfred Apfel stellten die Anklage in den Zusammenhang mit seiner vorangegangenen Verurteilung, um deutlich zu machen, daß mit Ossietzky ein für den Staat unbequemer Journalist und Pazifist durch Anklagen und Verfahren verfolgt werden solle. Wie anders wäre zu erklären, daß schon tausend Mal der Krieg Mord und Soldaten Mörder genannt wurden, ohne daß jemals eine Armee sich dadurch beleidigt fühlte.

Ossietzky stellte sich in seiner Verteidigungsrede voll und ganz hinter die Aussage Tucholskys, und wies darauf hin, daß das Wort »Mörder« statt in einem juristischen in einem sittlichen Sinne gemeint sei. Der Staatsanwalt forderte sechs Monate Gefängnis, das Gericht sprach Ossietzky frei; sein Weg aber führte ihn zurück ins Gefängnis, denn noch kaum zwei der achtzehn Monate Haft waren vergangen. Die Revision gegen das Soldatenurteil wurde im

November 1932 vom Kammergericht verworfen. Grund für den Freispruch war jedoch nicht eine Zurückweisung des Beleidigungsvorwurfes durch das Gericht, sondern die juristische Konstruktion, daß nicht einzusehen sei, daß mit Tucholskys Satz gerade Kriegsteilnehmer, die in der Reichswehr dienten, gemeint seien.

Literatur:

Berkholz, Stefan (Hrsg.): Carl von Ossietzky. 227 Tage im Gefängnis. Darmstadt 1988.

Berkholz, Stefan: Selbst seine Freunde ließen ihn nicht in Ruhe, in: Die Zeit 40/1989, 54.

Kramer, Helmut: Justiz und Pazifismus. Eine historische Betrachtung, in: Vorgänge 80 (1986), Heft 2, 58-72.

Kühnert, Hanno: Schändliches Urteil. Werden demokratische Richter Carl von Ossietzky endlich freisprechen?, in: Die Zeit 40/1989, 91.

Raddatz, Fritz J.: Carl von Ossietzky, in: Schultz, Hans Jürgen (Hrsg.): Der Friede und die Unruhestifter. Frankfurt/M. 1973.

Schulz, Klaus-Peter: Tucholsky. Hamburg 1959.

Suhr, Elke: Zwei Wege, ein Ziel. Tucholsky, Ossietzky und die Weltbühne. München 1986.

Suhr, Elke: Carl von Ossietzky. Eine Biographie. Köln 1988.

Weltbühne 4. 8. 1931, S. 191:

Der bewachte Kriegsschauplatz

»Im nächsten Krieg wird das ja anders sein ... Aber der vorige Kriegsschauplatz war polizeilich abgesperrt, das vergißt man so häufig. Nämlich:

Hinter dem Gewirr der Ackergräben, in denen die Arbeiter und Angestellten sich abschnitten, während ihre Chefs daran gut verdienten, stand und ritt ununterbrochen, auf allen Kriegsschauplätzen, eine Kette von Feldgendarmen. Sehr beliebt sind die Herren nicht gewesen; vorn waren sie nicht zu sehen, und hinten taten sie sich dicke. Der Soldat mochte sie nicht; sie erinnerten ihn an jenen bürgerlichen Drill, den er in falscher Hoffnung gegen den militärischen eingetauscht hatte.

Die Feldgendarmen sperrten den Kriegsschauplatz nicht nur von hinten nach vorn ab, das wäre ja noch verständlich gewesen; sie paßten keineswegs nur auf, daß niemand von den Zivilisten in einen Tod lief, der nicht für sie bestimmt war. Der Kriegsschauplatz war auch von vorn nach hinten abgesperrt.

»Von welchem Truppenteil sind Sie?« fragte der Gendarm, wenn er auf einen einzelnen Soldaten stieß, der versprengt war. »Sie«, sagte er. Sonst war der Soldat »du« und in der Menge »ihr« - hier aber verwandelte er sich plötzlich in ein steuerzahlendes Subjekt, das der bürgerlichen Obrigkeit untertan war. Der Feldgendarm wachte darüber, daß vorn richtig gestorben wurde.

Für viele war das gar nicht nötig. Die Hammel trappelten mit der Herde mit, meist wußten sie

gar keine Wege und Möglichkeiten, um nach hinten zu kommen, und was hätten sie da auch tun sollen! Sie wären ja doch geklappt worden, und dann: Untersuchungshaft, Kriegsgericht, Zuchthaus, oder, das schlimmste von allem: Strafkompagnie. In diesen deutschen Strafkompagnien sind Grausamkeiten vorgekommen, deren Schilderung, spielten sie in der französischen Fremdenlegion, gut und gern einen ganzen Verlag ernähren könnte. Manche Nationen jagten ihre Zwangsabonnenten auch mit den Maschinengewehren in die Maschinengewehre. So kämpften sie.

Da gab es vier Jahre lang ganze Quadratmeilen Landes, auf denen war der Mord obligatorisch, während er eine halbe Stunde davon entfernt ebenso streng verboten war. Sagte ich: Mord? Natürlich Mord. Soldaten sind Mörder.

Es ist ungemein bezeichnend, daß sich neulich ein sicherlich anständig empfindender protestantischer Geistlicher gegen den Vorwurf gewehrt hat, die Soldaten Mörder genannt zu haben, denn in seinen Kreisen gilt das als Vorwurf. Und die Hetze gegen den Professor Gumbel fußt darauf, daß er einmal die Abdeckerei des Krieges »das Feld der Unehre« genannt hat. Ich weiß nicht, ob die randalierenden Studenten in Heidelberg lesen können. Wenn ja: vielleicht bemühen sie sich einmal in eine ihrer Bibliotheken und schlagen dort jene Exhortatio Benedikts XI. nach, der den Krieg »ein entehrendes Gemetzel« genannt hat und das mitten im Kriege! Diese Exhortatio ist in dieser Nummer nachzulesen. Die Gendarmen aller Länder hätten und haben Deserteure niedergeschossen. Sie mordeten also, weil einer sich weigerte, weiterhin zu morden. Und sperrten den Kriegsschauplatz ab, denn Ordnung muß sein, Ruhe, Ordnung und die Zivilisation der christlichen Staaten.«

Ignaz Wrobel